

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Helmstadt-Bargen**
Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 30.01.2023 folgende

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
vom 17.09.2018**

beschlossen:

Art. 1

Der § 13 Abs. 2 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

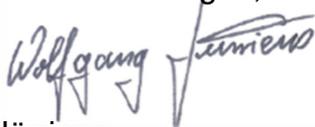
(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 6,70 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 133,55 Euro.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 03.02.2023



Jürriens
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 03.02.2022



Jürriens
Bürgermeister